

Eschwege, den 05.09.2018

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung ist auch in der gymnasialen Oberstufe ein zweiwöchiges Betriebspraktikum eine verpflichtende schulische Veranstaltung - s. „Verordnung für berufliche Orientierung in Schulen“ (Amtsblatt 08/18, S. 685ff.) Die Verordnung ist in der Schule einzusehen. Das Betriebspraktikum soll allen Schülerinnen und Schülern, auch denjenigen, die nicht unmittelbar vor der Berufswahl stehen, exemplarisch Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben vermitteln.

Dieses Praktikum findet für Schülerinnen und Schüler des Oberstufengymnasiums in der Zeit vom **27.01.2020 bis 07.01.2020 (voraussichtlich)** statt. Die Schülerinnen und Schüler sind laut Verordnung verpflichtet, sich ihren Praktikumsplatz selbst zu suchen. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig darum, Ihren Platz zu finden. Mit der Abgabe der Anlage II (September 2020) besteht die Möglichkeit, dass der/die Tutor/in oder der BSO-Koordinator mit Ihnen Rücksprache über den Praktikumsplatz hält, um Sie gegebenenfalls zu beraten, sich eine ansprechendere Praktikumsstelle zu suchen.

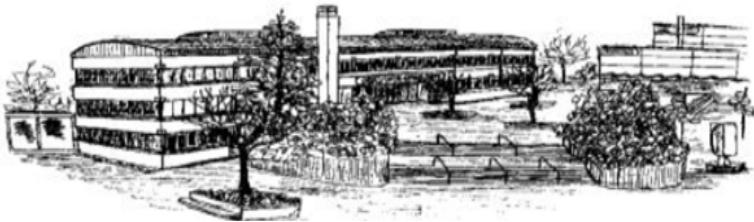
Das Praktikum kann auch in Betrieben außerhalb von Eschwege, sogar im Ausland, und auch an Universitäten absolviert werden. Es wird im Rahmen des Unterrichts in der E- bzw. Q-Phase vorbereitet und auf der Grundlage der von den Schülerinnen und Schülern anzufertigenden Berichte ausgewertet.

Während des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler einmal im Laufe des Praktikums vor Ort besucht, sofern der Praktikumsbetrieb innerhalb des Werra-Meissner-Kreises liegt. Ansonsten ist lediglich eine Betreuung per Telefon oder E-Mail möglich. Bei der Wahl eines Praktikums außerhalb des Werra-Meissner-Kreises haben insbesondere die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für die Jugendlichen und befreien die Schule ausdrücklich von der Aufsichtspflicht.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen über das Auslandspraktikum:

- 1.) Ein Praktikum im Ausland muss bei der Schulleitung beantragt werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass der Betrieb für diese besondere Form des Praktikums geeignet ist.
- 2.) Während des Praktikums wird der Kontakt über die modernen Kommunikationsmedien hergestellt, wobei die Praktikanten zur Kontaktaufnahme verpflichtet sind (Absprache mit der Lehrkraft). Hierbei muss ein Ansprechpartner im ausländischen Betrieb namentlich benannt werden, mit dem die betreuende Lehrkraft sich sprachlich verständigen kann.
- 3.) Die Zustimmung zu einem Auslandspraktikum seitens der Schule setzt auch die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Schülers hinsichtlich der Zielsetzungen des Praktikums und der hinreichenden Eigenverantwortlichkeit bei einem Auslandsaufenthalt voraus. Ein Genehmigungzwang seitens der Schule besteht nicht! Volljährige Praktikanten - bei minderjährigen die Erziehungsberechtigten - sowie die Kostenträger verpflichten sich vor Beginn des Praktikums, bei auftretenden Problemen gegebenenfalls das Praktikum abzubrechen und die Heimreise zu organisieren.

Bitte entnehmen Sie die weiteren Informationen zum Versicherungsschutz, zu den Arbeitszeiten



Oberstufengymnasium Eschwege
Berufs- und Studienorientierung
Michael Schmidt
Südring 37
37269 Eschwege
Michael.Schmidt@og-eschwege.de
05651/9292-0

und zum Datenschutz dem beiliegenden Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

BSO - Koordination

Eschwege, den 05.09.2018

**Berufs- und Studienorientierung der Schülerinnen und Schüler
Praktikumsvereinbarung – Jahrgangsstufe Q2 (12)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen sehr, dass unsere Schülerin/ unser Schüler in Ihrem Unternehmen ihr/sein berufsorientierendes Praktikum absolvieren kann.

**Praktikumstermin (voraussichtlich)
Montag, den 27.01.2020 bis Freitag, den 07.02.2020**

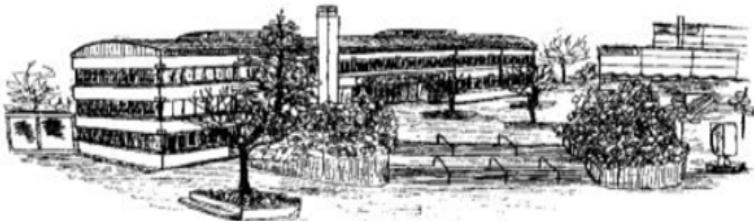
Dieses Praktikum ist Bestandteil des Konzepts der Berufsorientierung des Oberstufengymnasiums Eschwege und vom Hessischen Kultusministerium durch die "Verordnung für berufliche Orientierung in Schulen" (AbI. 08/18) für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend vorgeschrieben. Die Verordnung ist auf Wunsch in der Schule einzusehen. - Bitte nehmen Sie das zugehörige Merkblatt (Anhang I) zur Kenntnis.

Das Praktikum in der Jahrgangsstufe Q2 ist für unsere Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung, weil es zusätzliche Klarheit über die eigenen beruflichen Perspektiven schafft und hilft, selbstständig Entscheidungen für die eigene Lebensplanung und die beruflichen Perspektiven zu treffen. Zudem beschleunigen die Kontakte zwischen den Unternehmen und den Schülern den Informationsfluss über Veränderungen im beruflichen Sektor und in den Ausbildungsgängen und Strukturen und Prozesse in der Wirtschaft werden für die Schülerinnen und Schüler transparenter.

Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, Ihnen ihre/seine Kontaktdaten schriftlich mitzuteilen.

Die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer halten mit ihren Schülerinnen und Schülern telefonisch oder über E-Mail Kontakt. Ein persönlicher Besuch findet nur einmal während des gesamten Praktikums statt. Die betreuende Lehrkraft vereinbart einen Termin mit dem Praktikumsbetrieb.

Sollte die Praktikantin/der Praktikant das Praktikum in Ihrem Betrieb nicht antreten oder während des Betriebspraktikums unentschuldigt fehlen, informieren Sie bitte unverzüglich die Schule (Tel.: 05651 –



Oberstufengymnasium Eschwege
Berufs- und Studienorientierung
Michael Schmidt
Südring 37
37269 Eschwege
Michael.Schmidt@og-eschwege.de
05651/9292-0

9292-0). Fehlzeiten werden im Zeugnis vermerkt, da das Betriebspraktikum eine schulische Veranstaltung ist.

Im Anhang finden Sie Vorlagen, die die Schülerin/der Schüler sowie Sie als Praktikumsbetrieb bitte ausfüllen. Eine zertifizierte Vorlage zur Beurteilung des Betriebspraktikums ist ebenso im Anhang zu finden. Zusätzlich können Sie gerne eine individualisierte Beurteilung ausstellen.

Für Ihre Mitarbeit sei Ihnen noch einmal herzlich gedankt.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

BSO - Koordination

Anlage I (zu § 17,24,27,28)

Merkblatt zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern

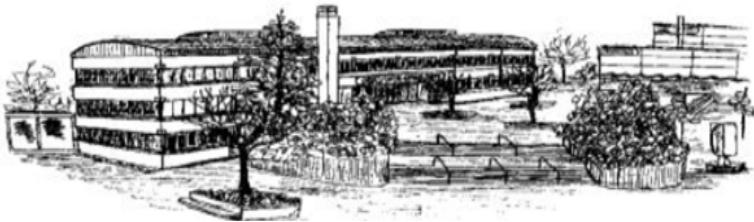
Die nachfolgenden Auszüge aus der „Verordnung für berufliche Orientierung in Schulen“ (VOBO) (AbI. 08/18, S. 685ff.) geben Grundsätze und Organisation des Praktikums, Datenschutzbestimmungen sowie Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Ziele

Durch die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen oder Betrieben sollen den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen Möglichkeiten gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Eigene Erfahrungen der betrieblichen Praxis, Gespräche mit Betriebsangehörigen und Erkundungen des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre Berufliche Orientierung und fördern den Einstieg in die Berufsausbildung und Berufstätigkeit. (2) Durch Betriebserkundungen und Betriebspraktika sollen die Schülerinnen und Schüler 1. die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren, Einblicke in Arbeitstechniken erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen, 2. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Realität messen, 3. Kenntnisse über die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Sozialgefüge erwerben, 4. Einblicke in wirtschaftliche und technische Zusammenhänge gewinnen und Unternehmen oder Betriebe als Feld sozialer und ökonomischer Beziehungen erfahren, 5. für berufliche und schulische Ausbildung motiviert werden, 6. Erfahrungen sammeln, um Orientierungen auf traditionell geschlechtsspezifisch besetzte Berufe aufzulösen. (3) Orte für Betriebserkundungen und Betriebspraktika sind neben Wirtschaftsunternehmen und Betrieben auch die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung können es auch Lernwerkstätten sein. (4) Die Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine Aufwandsentschädigung wird Schülerinnen und Schülern, die ein Betriebspraktikum nach § 21 Abs. 1 absolvieren, nicht gezahlt.

Durchführung der Betriebspraktika

(1) Die Betriebspraktika sind während der Unterrichtszeit durchzuführen. Sie können in besonders begründeten Ausnahmefällen für einzelne Schülerinnen und Schüler auch ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, sofern eine Betreuung durch das Unternehmen oder den Betrieb und im Bedarfsfall zusätzlich durch die Schule sichergestellt ist. In diesen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Durchführung. [...]



(3) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Praktikumsbetrieb kann eine Bescheinigung über Art und Umfang des Praktikums ausstellen, die eine Beurteilung und einen kurzen Überblick über die geleisteten Tätigkeiten enthält. Bei Betriebspraktika allgemein bildender Schulen beschränkt sich die Beurteilung des Unternehmens oder Betriebs auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Die Schule vermerkt die Teilnahme an Betriebspraktika im anschließenden Zeugnis unter Bemerkungen.

(5) Die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) Die Betriebspraktika gelten als regelmäßiger lehrplanmäßiger Unterricht im Sinne des § 161 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“

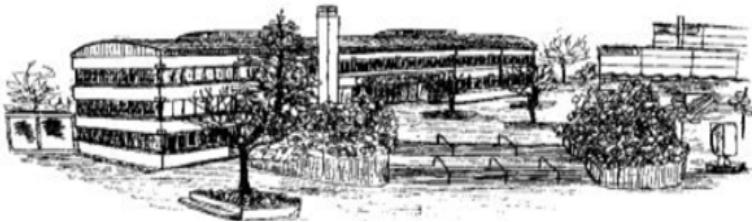
zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern altersgemäß die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Berufsausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden daher die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen Unfallversicherungsträgersentsprechende Anwendung. – Soweit hier Stunden angesprochen sind, handelt es sich um Zeitstunden à 60 Minuten.

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1).
- Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2).
- Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3).
- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 8 – 46 JArbSchG sind entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (§ 9 JArbSchG), Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG), Urlaub (§ 19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21 JArbSchG) nicht in Betracht.
- Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG).
- Die Arbeitszeit liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr (§ 14 Abs. 1 JArbSchG). Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 - a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
 - b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
 - c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;
 - d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).
 2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden (§ 14 Abs. 3 JArbSchG).



- In den in § 16 Abs. 2 JArbSchG aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.
- Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (JArbSchG § 4 Abs. 1).
- Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die nach § 11 JArbSchG vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten (§ 11 Abs. 1 JArbSchG). Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 JArbSchG).
- Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 4 Abs. 2 JArbSchG). Die Schichtzeit darf bei den Schülerinnen und Schülern 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 JArbSchG).
- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 – 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.
- Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i.S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen.
- Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.
- Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

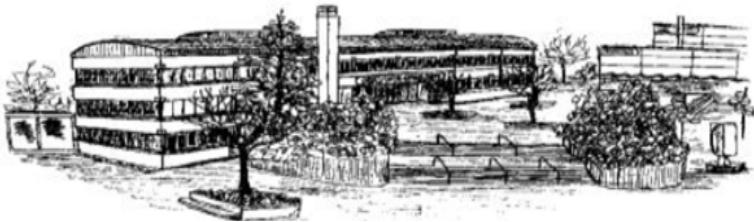
Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes



Oberstufengymnasium Eschwege
Berufs- und Studienorientierung
Michael Schmidt
Südring 37
37269 Eschwege
Michael.Schmidt@og-eschwege.de
05651/9292-0

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

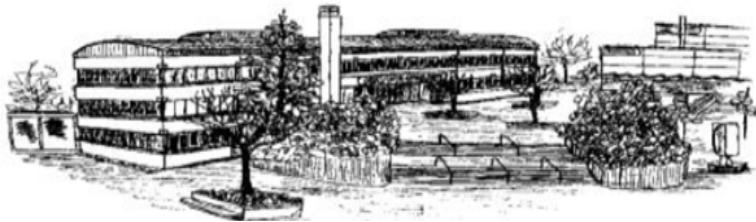
Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsstellen. Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes. Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der

Versicherungsnummer 32011 081 / 006
der
Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178-0
Telefax: 0611 178-2700
gemeldet.

Anlage II (zu §23 Abs.1)

Bestätigung über die Vergabe eines Praktikumsplatzes



Oberstufengymnasium Eschwege
Berufs- und Studienorientierung
Michael Schmidt
Südring 37
37269 Eschwege
Michael.Schmidt@og-eschwege.de
05651/9292-0

(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!)

Schüler/in: _____
Name, Vorname _____ *Klasse/Kurs* _____

Klassenlehrer/in / Kursleiter/in

Oben genannte(r) Schüler/in kann das

Betriebspraktikum vom _____ bis _____ ableisten.

Firma

Firmenname _____

Straße, PLZ, Ort _____

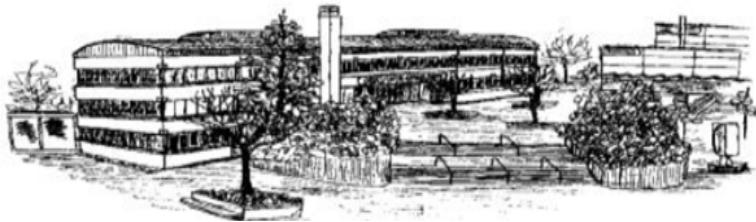
E-Mail-Adresse _____

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr _____,

Abteilung _____, Telefon _____

E-Mail-Adresse _____ zuständig.

Die Kenntnisnahme des *Merkblattes zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern* und des *Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit* wird hiermit bestätigt.



Oberstufengymnasium Eschwege
Berufs- und Studienorientierung
Michael Schmidt
Südring 37
37269 Eschwege
Michael.Schmidt@og-eschwege.de
05651/9292-0

Ort, Datum *Unterschrift*

(Bitte bis Ende September 2019 an den Tutor/in zurück!)
Anlage III (zu § 18 Abs. 3)

Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

Verordnung zur beruflichen Orientierung in Schule, Abl. 08/18, S. 685ff.

Schüler/in: _____
Name, Vorname *Klasse/Kurs*

Die von der Firma

Firmenname

Straße, PLZ, Ort

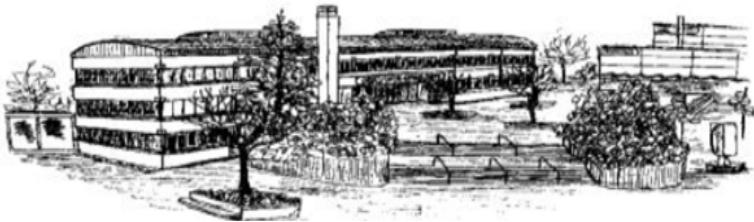
Telefon

E-Mail-Adresse

benannten und unten aufgeführten Personen beauftrage ich hiermit zu betrieblichen
Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern

von der Schule auszufüllen:

Vorname, Name



Oberstufengymnasium Eschwege
Berufs- und Studienorientierung
Michael Schmidt
Südring 37
37269 Eschwege
Michael.Schmidt@og-eschwege.de
05651/9292-0

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

(Bitte bis Ende September 2019 an den Tutor/in zurück!)

Anlage IV (zu § 28)

**Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler
Verpflichtung zur Verschwiegenheit *)**

Verordnung zur beruflichen Orientierung in Schule, Abl. 08/18, S. 685ff.

Schüler/in:

Name, Vorname

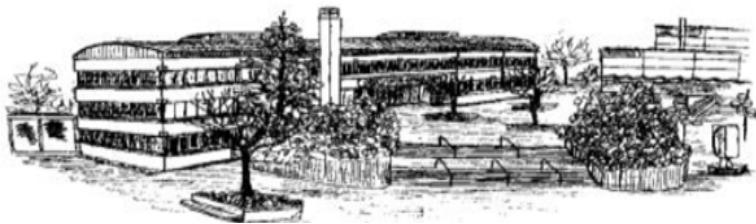
Schule

Klasse/Kurs

vom _____ bis _____ im Betriebspraktikum bei

Praktikumsbetrieb

verpflichtet sich hiermit,
über alle personenbezogene Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und
Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie
auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.
Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie
ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von



Oberstufengymnasium Eschwege
Berufs- und Studienorientierung
Michael Schmidt
Südring 37
37269 Eschwege
Michael.Schmidt@og-eschwege.de
05651/9292-0

personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

Ort, Datum *Schülerin / Schüler*

Ort, Datum *gesetzl. Vertreterin / Vertreter*

*) Betrifft Praktika, in denen dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt.

Anlage V – Muster (Download möglich)

Deutung „Schülerbetriebspraktikum“

Personliche Daten

Name des Schülers / der Schülerin _____

Schule _____ Klasse _____

Praktikumsbetrieb

Ansprechperson im Betrieb _____ Telefon _____

Praktikum im Bereich

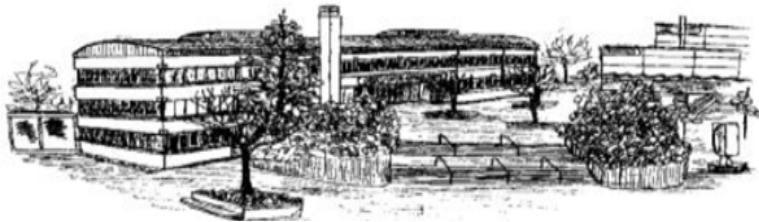
Tätigkeiten

Der o. g. Schuler / die o. g. Schulerin hat vom _____ bis _____

1 2 3 4 5

Selbst / Ihre Leistungen beurteilen wir wie folgt:		1	2	3	4	5
Persönliche Kompetenzen	Auftreten					
	1. Umgangsformen					
	2. Pünktlichkeit					
	3. Angemessenes Erscheinungsbild					
Einsatzwille						
	1. Interesse und Leistungsbereitschaft					

*Note (analog Schulnoten)



OBERSTUFEN -
GYMNASIUM
ESCHWEGE

Oberstufengymnasium Eschwege
Berufs- und Studienorientierung
Michael Schmidt
Südring 37
37269 Eschwege
Michael.Schmidt@og-eschwege.de
05651/9292-0